

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 32

Kreditbetrug, § 265b StGB

- I. Rechtsgut:** – Vermögen.
– Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft (str.).
- II. Struktur und systematische Stellung:**
- § 265b StGB ist ein betrugsähnlicher Tatbestand im Bereich der Wirtschaftskriminalität.
 - Es handelt sich um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt** im Vorfeld des Betruges, welches noch keinen Eintritt eines Vermögensschadens oder eine konkrete Vermögensgefährdung voraussetzt. Daher enthält § 265b II StGB auch eine besondere Vorschrift hinsichtlich der tätigen Reue, wenn nachträglich und freiwillig verhindert wird, dass der Kreditgeber die Leistung tatsächlich erbringt.
 - Sinn dieser Regelung ist es dabei, einerseits bestimmte Verhaltensweisen im wirtschaftlichen Verkehr bereits im Vorfeld zu kriminalisieren, andererseits aber auch **Beweisschwierigkeiten zu überwinden**, denn oft entstehen hier Schäden, die sich im Einzelnen nur schwer nachweisen lassen.
 - Wird der Kredit tatsächlich gewährt und tritt ein Vermögensschaden tatsächlich ein, so geht der verwirklichte **Betrug, § 263 StGB**, der Vorschrift des § 265b StGB vor, sofern man nicht als Rechtsgut das Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft anerkennt (dann: Idealkonkurrenz, § 52 StGB).
- III. Kurzzusammenfassung:** Im Wesentlichen lässt sich der Inhalt des § 265b StGB dahingehend zusammenfassen, dass derjenige sich strafbar macht, der für einen wirtschaftlichen Betrieb bei einem Geldinstitut einen Kredit beantragt oder verlängern will und dabei den potentiellen Kreditgeber über erhebliche wirtschaftliche Verhältnisse des eigenen Betriebs täuscht, deren Preisgabe in aller Regel dazu führen würden, dass der Kredit nicht gewährt werden würde.
- III. Der objektive Tatbestand:**
- 1. Tathandlung:**
 - a) **Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen über wirtschaftliche Verhältnisse** (§ 265b I Nr. 1a StGB); z.B. in Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten, Gutachten.
 - b) **Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse** (§ 265b I Nr. 1b StGB).
 - c) **Unterlassen einer Mitteilung über Verschlechterungen der in den vorgelegten Unterlagen oder erteilten Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse** (§ 265b I Nr. 2 StGB).
 - 2. Bezug:** Die Tathandlung muss in Zusammenhang mit einem Kreditgeschäft stehen. Der Begriff des **Kredites** ist in § 265b III Nr. 2 StGB legaldefiniert:
 - a) **Bei einem Antrag auf Kreditgewährung**
 - b) **Bei einem Antrag auf Kreditbelassung**
 - c) **Bei einem Antrag auf Veränderung der Bedingungen für einen Kredit**
 - 3. Bevorteilter (potentieller Kreditnehmer):** Als (potentielle) Kreditnehmer kommen nur Betriebe und Unternehmen, nicht aber Privatpersonen in Frage:
 - a) **Betriebe oder Unternehmen** (Legaldefinition in § 265b III Nr. 1 StGB: nur solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern).
 - b) **Vorgetäuschte Betriebe oder Unternehmen**
 - 4. Adressat (potentieller Kreditgeber):** Auch hier kommen nur Betriebe oder Unternehmen (es gilt wiederum die Legaldefinition in § 265b III Nr. 1 StGB), nicht aber private Kreditgeber in Frage.
 - 5. Vorteilhaftigkeit der gemachten Angaben:** Bei § 265b I Nr. 1 StGB müssen die erteilten Angaben für den Kreditnehmer „vorteilhaft“ sein. Dies ist nach dem BGH gegeben, wenn sie die Aussicht des Kreditnehmers auf Gewährung oder Verlängerung des Kredites objektiv verbessern, unabhängig davon, ob der Kredit möglicherweise auch bei Erteilung anderer Angaben gewährt werden würde (str.).
 - 6. Erheblichkeit:** Die mitgeteilten (Nr. 1) oder unterlassenen (Nr. 2) Angaben müssen für die Entscheidung über den Kreditantrag **erhebliche** sein. Eine Erheblichkeit liegt dann vor, wenn ein verständiger und durchschnittlicher Kreditgeber die Angaben als maßgeblich für die Kreditentscheidung ansieht.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich*, § 21 IV 4; *Eisele*, BT 2, § 27; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 2, § 13 I; *Rengier*, BT I, § 17 IV; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr*, BT 2, § 17 III.

Literatur / Aufsätze *Otto*, Probleme des Kreditbetrugs, des Scheck- und Wechselmißbrauchs, JURA 1983, 16; *Otto*, Die Tatbestände gegen Wirtschaftskriminalität im Strafgesetzbuch, JURA 1989, 24; *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht – Einführung und Übersicht, JuS 1989, 689.

Rechtsprechung: **BGHSt 30, 285** – Handelsbilanzen (Verfassungsmäßigkeit des § 265b I Nr. 1a StGB); **BGHSt 36, 130** – Jahresabschluss (Konkurrenz § 263 StGB – § 265b StGB); **BayObLG NJW 1990, 1677** – Autovermietungsfirma (Ein noch zu gründender Betrieb ist kein vorgetauschter Betrieb); **OLG Stuttgart NStZ 1993, 545** – Bausparkasse (Schutzbereich auf Inland beschränkt); **BGH NStZ-RR 2020, 45** – Konkurrenzen (Konkurrenzverhältnis zwischen § 331 HGB und Kreditbetrug).